

**HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST "MOZARTEUM" IN SALZBURG**  
**DER REKTOR**

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1. Tel. (0662) 88 9 08-200. Fax (0662) 88 9 08-51. DVR 0476722

Zl. 14 058/13-96

An die  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	14 -GE/19-96
Datum:	6. MRZ. 1996
Verteilt	7. 3. 96, U

*St. Wissny*

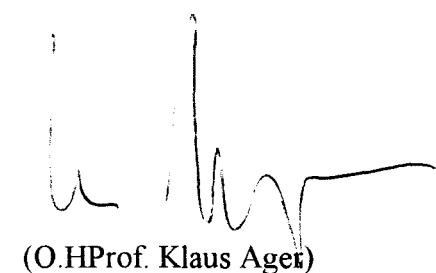
Salzburg, am 1. März 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird; (Formal-) Stellungnahme

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, GZ. 68158/1-I/B/10A/96, vom 24. 2. 1996, ho. eingelangt am 26. 2. 1996, wurde der Hochschule der vorliegende Gesetzesentwurf mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis zum Montag, den 4. März 1996, übermittelt. Auch wenn der Gesetzesentwurf als Teil des von der Bundesregierung zur Budgetkonsolidierung als notwendig erachteten Maßnahmenpakets zu verstehen ist, ist es der Hochschule (noch dazu während der Semesterferien) nicht möglich, so kurzfristig eine "qualifizierte" Stellungnahme durch die zuständigen Kollegialorgane abzugeben. Vorbehaltlich einer solchen qualifizierten Stellungnahme werden jedoch vorab folgende (grundsätzliche) Einwände gegen den Gesetzesentwurf erhoben:

- Es widerspricht der "Realität" (insbesonders an Musikhochschulen), wenn im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Zi. 2 und 2 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes als Anspruchskriterium davon ausgegangen wird, daß mindestens zehn bzw. fünfzehn Studierende (mit Ausnahme des künstlerischen Einzelunterrichts) an den Lehrveranstaltungen teilnehmen. "Realität" ist vielmehr, daß bei sehr vielen Lehrveranstaltungen im Bereich etwa des Ensemble- und Kammermusikunterrichts, aber auch im Bereich etwa des Tonsatz- und Gehörbildungsunterrichts die jeweilige Gruppengröße deutlich unter "15" liegt bzw. aus unterrichtsdidaktischen Gründen auch liegen muß.

- b) Im Speziellen wird auch dahingehend Einspruch erhoben, daß gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes die Umstellung der bisherigen Lehraufträge auf eine Nebentätigkeitsvergütung bereits mit Sommersemester 1996 in Kraft treten soll. Dies ist (abgesehen von einer Reihe von sonstigen Unklarheiten auf Ebene der Durchführung administrativ) nicht machbar, dies um so mehr, als für das Sommersemester 1996 die Lehraufträge in der bisherigen Modalität bereits erteilt wurden.



(O.HProf. Klaus Ager)

Ergeht an:

- BMWFK, Abt. I/D/6
- BMWFK, Abt. I/B/5A
- BMWFK, Abt. I/B/5B
- Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz
- Rektorats- bzw. Akademiedirektion der fünf übrigen künstl. Hochschulen
- ARGE der Universitäts- und Rektoratsdirektion, z. H. des Vorsitzenden HR Mag. Dr. Auer
- Österreichischer Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Hochschullehrer
- Österreichische Professorenkonferenz
- Bundeskonferenz des wissenschaftl. und künstl. Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen